

**DVFA Kommission Governance
& Stewardship**

Tel: 069 / 50 00 42 31 55

Frankfurt, 06. April 2020

DVFA Kommission Governance & Stewardship:

Stellungnahme zu den die Hauptversammlung betreffenden Änderungen des COVID-19-Gesetzes (COVID-19-G)

In Bezug auf die kurzfristig umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Änderungen die Durchführung von Hauptversammlungen betreffend hat die DVFA Kommission Governance & Stewardship einige kritisch zu beurteilende Aspekte identifiziert, zu denen wir nachstehend Stellung nehmen möchten.

Grundsätzlich erachten wir die gesetzlichen Erleichterungen der heutigen Situation für angemessen. Allerdings sollte die gegenwärtige besondere Situation nicht dazu führen, dass elementare Rechte der Aktionäre - auch nicht vorübergehend - erheblich eingeschränkt werden.

1. Verlängerung der Frist zur Durchführung (Art. 2 §1 (5) COVID-19-G)

Die **Verlängerung der Frist zur Durchführung** einer ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist zu begrüßen. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass physisch durchgeführte Hauptversammlungen zeitlich geballt und innerhalb kürzester Zeit stattfinden. Eine Entzerrung des HV-Zeitraums ist wünschenswert, allerdings wäre ein abgestufter Weg konsistenter gewesen, durch den zu einer reinen Online-HV grundsätzlich erst dann einzuladen ist, wenn diese nicht acht Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in physischer Form aufgrund der dann noch anhaltenden Corona-Krise abgehalten werden kann.¹

¹ Da die Regelungskompetenz für Europäische Gesellschaften (SE) nicht beim deutschen Gesetzgeber liegt und insofern für die SE aktuell keine Verschiebung der Hauptversammlung über die ersten sechs Monate d.J. möglich ist, wird der Gesetzgeber gebeten, sich zeitnah für eine analoge Fristverlängerung einzusetzen, da das aktuelle Auseinanderfallen der Fristen durch die damit verbundenen großen Unsicherheiten nicht im Sinne der Unternehmen oder der Investoren liegt.

2. Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung einer rein virtuellen Hauptversammlung (Art. 2 §1 (2) COVID-19-G)

Diese aktienrechtlich einem Satzungsbeschluss der Aktionäre vorbehaltene Maßnahme erscheint im Lichte der aktuellen Anordnungen zur Vermeidung von Menschenansammlungen sinnvoll. Die mit dem Instrument einer rein virtuellen Hauptversammlung einhergehenden Probleme sind vielfältig, daher wird hier nur auf die wesentlichsten Punkte aus Investorensicht eingegangen:

- a) **Antragsrechte:** Es ist sicherzustellen, dass das Recht auf Stellung von Anträgen (Gegenanträge, Ergänzungsverlangen, Sonderprüfungen) und eine fristgemäße Veröffentlichung weiterhin gewährleistet bleibt. Ebenfalls kann das Recht auf Stellung von Anträgen in der Versammlung nur dann gewährleistet sein, wenn eine Hauptversammlung im Zwei-Wege-Echtzeitverfahren unter tatsächlicher Beteiligung der Aktionäre erfolgt. Im Falle der (auch elektronischen) Briefwahl und Vollmachtstimmrechtsausübung entfallen diese Rechte. Diese **Einschränkung der Aktionärsrechte** nach §§126, 127 AktG beurteilen wir als kritisch.
- b) **Fragerecht vs. Auskunftsrecht:** Voraussetzung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ist die Einräumung eines Fragerechts für die Aktionäre (Art. 2 §1 (2) 2. Covid-19-G). Allerdings hat der Vorstand nur nach **freiem, pflichtgemäßem Ermessen** die Fragen zu beantworten. Es sollte klargestellt werden, welche Kriterien für das „freie, pflichtgemäße Ermessen“ gelten, insbesondere auch, weil die **Anfechtung ausgeschlossen** ist und somit diesbezüglich kein Kontrollinstrument besteht. Die Gesetzesbegründung verweist auf die potentielle „Flut von Fragen“ und erachtet eine zielgerichtete Beantwortung daher als sinnvoll, was aber als kritisch zu sehen ist.

Die Möglichkeit, dass **Fragen bis zwei Tage vor der Hauptversammlung** bei der Gesellschaft eingereicht werden müssen und die Verwaltung dann entscheidet, welche Fragen abschließend beantwortet werden, ist aus Investorensicht ebenfalls unzureichend. Die Praxis hat gezeigt, dass die nach der ersten Fragerunde gegebenen Antworten häufig Nachfragen notwendig machen. Diese Möglichkeit ist erkennbar nicht mehr gegeben. Ebenfalls wird mit der Beschränkung auf ausgewählte Fragen ein substantieller Dialog zwischen Eigentümern und Verwaltung zumindest gefährdet.

Die Gesetzesbegründung verweist auch darauf, dass den Aktionären „zwar kein Auskunftsrecht, aber immerhin die ‚Möglichkeit‘ einzuräumen“ ist, Fragen zu stellen. Und weiter heißt es: „Ein Recht auf Antwort ist das nicht“, was aus treuhänderischer Investorensicht sehr problematisch ist. Es muss gewährleistet werden, dass relevante Fragen auch während der Versammlung gestellt werden können und zu diesen Antworten gegeben werden. Die nun verabschiedeten Vorgaben stehen im deutlichen Gegensatz zur kürzlich verabschiedeten Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie zur Stärkung der Aktionärsrechte und deren Wahrnehmung durch die institutionellen Investoren.

3. Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn (Art. 2 § 1 (4) COVID-19-G)

Der bestehende Satzungsvorbehalt für die Möglichkeit einer auf die Hälfte des festgestellten Bilanzgewinns begrenzten **Abschlagszahlung** (§ 59 (2) AktG) wird ebenfalls zu Gunsten einer Entscheidung von Aufsichtsrat und Vorstand außer Kraft gesetzt. Zwar ist auch diese Maßnahme singulär betrachtet sinnvoll. Sie überzeugt aber nicht in der Kombination mit den unter 1. und 2. erläuterten Maßnahmen.

Wie bereits erläutert, findet entweder eine Hauptversammlung in physischer Form bis zum Ende des Jahres statt (s. 1.), dann entfällt die Notwendigkeit für die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung (s. 2.). Findet eine Hauptversammlung in physischer oder virtueller (oder kombinierter) Form statt, entfällt die Notwendigkeit für eine Ermächtigung nach 3., da die Aktionäre über einen Dividendenvorschlag abstimmen können. In der Gesamtheit hätte daher einem Stufenmodell der Vorzug geben werden sollen.

4. Geltungsdauer dieser Maßnahmen

Die vorgenannten Erleichterungen und Einschränkungen der Aktionärsrechte der Krisengesetzgebung gelten zunächst für das **Jahr 2020**, können aber aufgrund andauernder Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Verordnungswege bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Es ist daher zeitnah zu klären, wann und unter welchen Voraussetzungen der Anwendungszeitraum über den 31.12.2020 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert werden kann. Damit ist dem Risiko zu begegnen, dass die Aktionäre auch 2021 eine Einschränkung ihrer fiduziarischen Rechte ohne zwingenden Anlass hinzunehmen hätten.

5. Generelle Fragen zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung zur Hauptversammlung

Besonders wichtig erscheint uns, dass eine Übernahme der Ausnahmeregelungen des COVID-19-Notstandsgesetzes in das Aktiengesetz nicht ohne intensive kritische Auseinandersetzung mit allen relevanten Stakeholdern (insbesondere der institutionellen Investoren) erfolgen kann. Die Diskussion um die Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie hat gezeigt, dass der konstruktive Austausch gerade bei dem Thema der Rechte der Eigentümer essentiell ist.

Wir stehen hierfür gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

für die DVFA Kommission Governance & Stewardship